



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 4

Freitag, 24.02.2023

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Haushaltsverabschiedung) am Montag, den 27.02.2023 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach an der Pegnitz	Seite 1
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Juraleitung: 380-kV-Ersatzneubau Raitersaich-Altheim	
Ankündigung von Kartierungsarbeiten im Gebiet Feuchter Forst vom 10.03.2023 bis 31.12.2023	Seite 1-2
Wasserrecht; Gemeinde Simmelsdorf, Nürnberger Straße 16, 91245 Simmelsdorf; Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus der Quelle Oberndorf zur Not- und Ersatzwasserversorgung	Seite 2
Informationsabend für den Übertritt an die Realschule Lauf	Seite 2
Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG	Seite 2-3
Kraftloserklärung von Sparurkunden	Seite 3
Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet für die Karstquelle Hallerbrunnen auf dem Gebiet des Marktes Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., des Marktes Kastl und der Gemeinde Birgland, Landkreis Amberg-Weilheim und der Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen vom 30. November 2022	Seite 3-7
Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet	Seite 8
Anlage 2 zu Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Juraleitung: Karte Feuchter Forst	Seite 9

Nr. 24 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Haushaltsverabschiedung) am Montag, den 27.02.2023 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach an der Pegnitz

TAGESORDNUNG:

- 1 Kenntnisnahme der Niederlegung der Kreistagsmitgliedschaft von Kreisrätin Cornelia Trinkl
- 2 Listennachfolge im Kreistag;
 - a) Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers bzw. der Listennachfolgerin
 - b) Vereidigung des Listennachfolgers bzw. der Listennachfolgerin
- 3 Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
 - a) Pflichtausschüsse b) Freiwillige Ausschüsse c) Sonstige Gremien
- 4 Änderungen in der Besetzung des Pflichtgremiums Jugendhilfeausschuss beratende/sonstige Mitglieder und beratende Sachverständige
- 5 Änderung in der Zusammensetzung des Seniorenbeirates
- 6 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Finanzplanung
- 7 Nachfolgelösung bei Schließung der Deponie Nürnberg-Süd: Vorstellung einer Machbarkeitsstudie zur Deponie Neunkirchen a.S. für „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen (DK) I und II
- 8 Berichterstattung zum Projekt "Sanierung des Oberbeckens des Pumpspeicherwerkes Happurg"

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **27.02.2023 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für Besucher/innen gilt keine Maskenpflicht. **Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder FFP2-Maske wird jedoch empfohlen.**

Die **allgemeinen Hygienemaßnahmen** sind zudem zu beachten.

Es wird empfohlen, im Vorfeld von Sitzungen **freiwillig einen Corona-Schnelltest zu Hause** durchzuführen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 25 Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Juraleitung: 380-kV-Ersatzneubau Raitersaich-Altheim

Ankündigung von Kartierungsarbeiten im Gebiet Feuchter Forst vom 10.03.2023 bis 31.12.2023

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 380-kV-Leitung von Raitersaich nach Altheim und damit den Ersatz der bestehenden Leitung.

Durch die Landesplanerische Beurteilung wurde das Raumordnungsverfahren im Juni 2022 abgeschlossen. Nun laufen die Vorbereitungen für das Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Der geplante Ersatzneubau umfasst verschiedene Freileitungs- und Erdkabelabschnitte. In den ersten Gesprächen mit den Trägern öffentlicher Belange über den genauen Leitungsverlauf gab uns die höhere Naturschutzbehörde wertvolle Hinweise. Diese Hinweise prüfen wir, in dem wir an ausgewählten Stellen des Leitungsverlaufs Fauna und Flora kartieren.

Kartierungsarbeiten

TenneT führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridor betroffenen Grundstücken. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Werden Kartierhilfen ausgebracht, so verbleiben diese über einen längeren Zeitraum auf den Flächen und werden regelmäßig kontrolliert. Die nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert werden soll. Folgende Kartierungsmaßnahmen sind geplant:

- Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen
- Baumhöhlenkartierung und Horstsuche
- Handfänge und Kescherfänge
- Ausbringen von Haselmaus-Niströhren, Reptilien-Verstecke und Reusen im Gewässer (Amphibien)

Nähere Informationen finden Sie beispielhaft anbei.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um

Benachrichtigung: Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch das Büro Baader Konzept GmbH (bzw. beauftragten Drittunternehmen) **Ansprechpartner:**

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung:

- Frau Helen - Janet Bernardi T +49 (0)921 50740 5567 oder +49(0)173 5110768

- Herr Ino Kohlmann T +49 (0)921 50740-6750 oder +49(0)151-74350907

@ ino.kohlmann@tennet.eu oder @ helen-janet.bernardi@tennet.eu

Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zur Betroffenheit der einzelnen Grundstücke, können unter <https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/juraleitung/trassenverlauf/> eingesehen werden.

<https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshoreprojekte-deutschland/juraleitung>

Notwendige Vorarbeiten: Kartierungsmaßnahmen

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst, um beispielsweise Vorkommen bestimmter Vogelarten oder den Biotop und Nutzungstyp der Fläche festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Im Bereich von Amphibiengewässern finden die Maßnahmen auch nachts statt.

Ausbringen von Haselmaus-Neströhren

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse ihre Nester bauen können.

Baumhöhlenkartierung und Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung. Diese ist erforderlich, um in Wald und Gehölzen (z. B. Feldgehölze) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren und diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen visuell abgesucht. Bei der Horstsuche ist

es möglich, einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten abzusuchen. In der Regel müssen dazu Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Horchboxen (Fledermäuse)

Ebenfalls zum Nachweis von Fledermausarten werden in den gleichen Bereichen in denen Horchboxen aufgestellt werden nächtliche Transektbegehungen durchgeführt. Die Bereiche werden in der Regel entlang von Wegen nachts begangen und dabei werden Fledermausrufe mit

einem Fledermausdetektor aufgezeichnet. Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab. Um die einzelnen Flächen und Untersuchungsstandorte zu erreichen, werden reguläre Pkw auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt. Teilweise werden die oben genannten Flächen außerdem zu Fuß begangen.

Flurstückliste: Gebiet Feuchter Forst

Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur- stück	Kartierhilfen
Feuchter Forst	Feuchter Forst	498	Haselmaus-Niströhren, Künstliche Reptilien-Verstecke
Feuchter Forst	Feuchter Forst	499	Amphibien-Reusen, Haselmaus-Niströhren
Feuchter Forst	Feuchter Forst	500	Haselmaus-Niströhren
Feuchter Forst	Feuchter Forst	509	Amphibien-Reusen

Feuchter Forst	Feuchter Forst	510	Amphibien-Reusen
Feuchter Forst	Feuchter Forst	529	Amphibien-Reusen
Feuchter Forst	Feuchter Forst	531	Haselmaus-Niströhren
Feuchter Forst	Feuchter Forst	536	
Feuchter Forst	Feuchter Forst	538	Amphibien-Reusen
Feuchter Forst	Feuchter Forst	539	Amphibien-Reusen
Feuchter Forst	Feuchter Forst	540	Amphibien-Reusen
Feuchter Forst	Feuchter Forst	542	
Feuchter Forst	Feuchter Forst	543	
Feuchter Forst	Feuchter Forst	498/170	Haselmaus-Niströhren

Nr. 26 Wasserrecht; Gemeinde Simmelsdorf, Nürnberger Straße 16, 91245 Simmelsdorf; Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus der Quelle Oberndorf zur Not- und Ersatzwasserversorgung

Die Gemeinde Simmelsdorf, Nürnberger Straße 16, 91245 Simmelsdorf hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Um die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der öffentlichen Auslegung rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Träger öffentlicher Belange, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 02.03.2023** digital zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich **bis einschließlich 17.03.2023** schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Ausbreitungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 08.02.2023

Nr. 27 Informationsabend zum Übertritt an die Realschule Lauf

Am **Dienstag, den 07.03.2023 um 18 Uhr** besteht an der Oskar-Sembach-Realschule in Lauf a. d. Pegnitz, Nordring 5, die Möglichkeit, die Schule näher kennenzulernen. Die interessierten Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern erhalten einen Überblick über das Schulgebäude, das Schulleben und Antworten auf mögliche Fragen durch Lehrkräfte und Schulleitung.

Auf unserer Homepage (www.realschule-lauf.de) finden Sie zusätzlich einen detaillierten Überblick über die Besonderheiten der Realschule, speziell des Angebotes der Oskar-Sembach-Realschule sowie auch eingehende Informationen zum Übertritt und zur Anmeldung. Die OSR bietet im kommenden Schuljahr eine Sport-, eine Forscher- und eine Rockklasse an.

Die Anmeldung an der Schule für das kommende Schuljahr ist von Montag, 08.05.2023, bis Mittwoch, 10.05.2023, jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich.

Schüler, die die Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule besuchen, müssen zu diesem Termin ebenfalls unter Vorlage des Zwischenzeugnisses vorangemeldet werden. Für Schüler der Grundschule ist die Vorlage des Originals des Übertrittszeugnisses sowie einer Geburtsurkunde zwingend erforderlich.

Nr. 27 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG; Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Mateusz Szymczak, zuletzt wohnhaft: PL – 66-304 Lutol Suchy, Nr. 97, Schreiben vom 28.11.2022, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land
- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 28 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 4.803.052.275

Sparkassenbuch 3.011.665.134

Sparkassenbuch 3.952.395.386

Sparkassenbuch 3.670.122.773

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 15. Februar 2023

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Nr. 29 Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet für die Karstquelle Hallerbrunnen auf dem Gebiet des Marktes Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., des Marktes Kastl und der Gemeinde Birgland, Landkreis Amberg-Weizbach und der Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen vom 30. November 2022

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur And. des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe wird auf den Gebieten des Marktes Lauterhofen, der Gemeinde Birgland, des Marktes Kastl und der Gemeinde Alfeld das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich (Zone I),

5 engeren Schutzzonen (Zone II),

4 weiteren Schutzzonen (Zone III A),

2 weiteren Schutzzonen (Zone III B 1) und

1 weiteren Schutzzone (Zone III B 2).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 6.500 maßgebend, der im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und im Rathaus des Marktes Lauterhofen und Kastl sowie in den Gemeinden Birgland und Alfeld niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht bzw. noch kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

		in den weiteren Schutz-zonen			in der engeren Schutz-zone
		entspricht Zone	III B 2	III B 1	III A
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)				
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton-gruben, Steinbrüche, Über-tage-gebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung			
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauf-lage wiederhergestellt wird			verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	---			verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe			
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)				
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu 200 Liter (doppelwandig oder in Auffangwannen), deren Dichtheit kontrollierbar ist			verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbau-lische Rückstände abzula-	verboten			

	gern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)			
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	--		verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit erhöhten Anforderungen (z.B. Hygienisierung) nach Festlegung des Wasserwirtschaftsamtes zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit erhöhten Anforderungen (z.B. Hygienisierung) nach Festlegung des Wasserwirtschaftsamtes zulässig entsprechend den Anforderungen in Zone III B 1 / III B 2	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	--		verboten
3.3	Trockenaborte	--	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter aus-	verboten

			gestattet sind	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung (gemäß DIN 4261)		verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser und Straßenschmutzwasser oder zur - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- verboten, sofern nicht die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag)“, in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II - verboten	verboten, ausgenommen öffentlichen Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflä-	

¹ siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		für Park- und Rastplätze	nerörtliche Wege, öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	chigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	--	verboten für Baustofflager	verboten
4.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport		verboten
4.7	Motorsportveranstaltungen	verboten		
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern.	verboten		
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		

4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	--	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung zulässig		
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung		verboten
5. bei baulichen Anlagen				
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 oder in eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe eingeleitet wird	- verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Abwasseranfall - verboten, sofern nicht Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird, unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	--	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	--	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Punkt 5 für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten

² Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche, Gülle, Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 792 hingewiesen.

5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	--	nur zulässig mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen und frühestens 6 Wochen nach Anzeige bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde	Verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung und Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern ²	--	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und Gärsubstrate bzw. Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost	--	verboten, wie Nr. 6.3	verboten
6.2	Düngen bzw. Ausbringen oder Lagern von Gärsubstraten, wenn nicht ausschließlich Produkte landwirtschaftlicher Herkunft vergoren werden	verboten		
6.3	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.4)	nur zulässig unter Einhaltung der aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich schlagbezogener Aufzeichnung der Düngebedarfsermittlung, der Düngezeitpunkte und der Höhe der Gaben		
6.4	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat landwirtschaftlicher Herkunft bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten für Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel	verboten, ausgenommen Anwendung von Komposten mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“	verboten
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	-	verboten, ausgenommen, wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt sowie bei dichter Bodenunterlage (mindestens 2 m Lehm) und bei jährlichem Standortwechsel; bei Lagerung vom 01.04. - 15.09. ist keine Abdeckung erforderlich	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	---	verboten, ausgenommen in dichten Folien-silos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	-	- nur zulässig, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus	verboten

			den genutzten Weideflächen erfolgt - nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten für PSM, die den Wirkstoff Terbuthylazin enthalten		
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	--	verboten	
6.11	Grünlandumbruch	--	verboten	

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 30.November 2022

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

Willibald Gailler

Landrat

Anlage 1 (Lageplan Maßstab 1 : 15000, Detailpläne liegen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. auch digital vor)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 in Verbindung mit § 66 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in den engeren Schutzzonen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In den weiteren Schutzzonen (III A, III B 1 und III B 2 Widerspruch zum Verbotskatalog) sind nur zulässig:

1. **Oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
2. **Unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.6 und 6.7,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3 und 5.4)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie die Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (DIBT-Zulassung).

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792 sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen (Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe) vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in der Zone W III B 1 oder W III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandenes Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

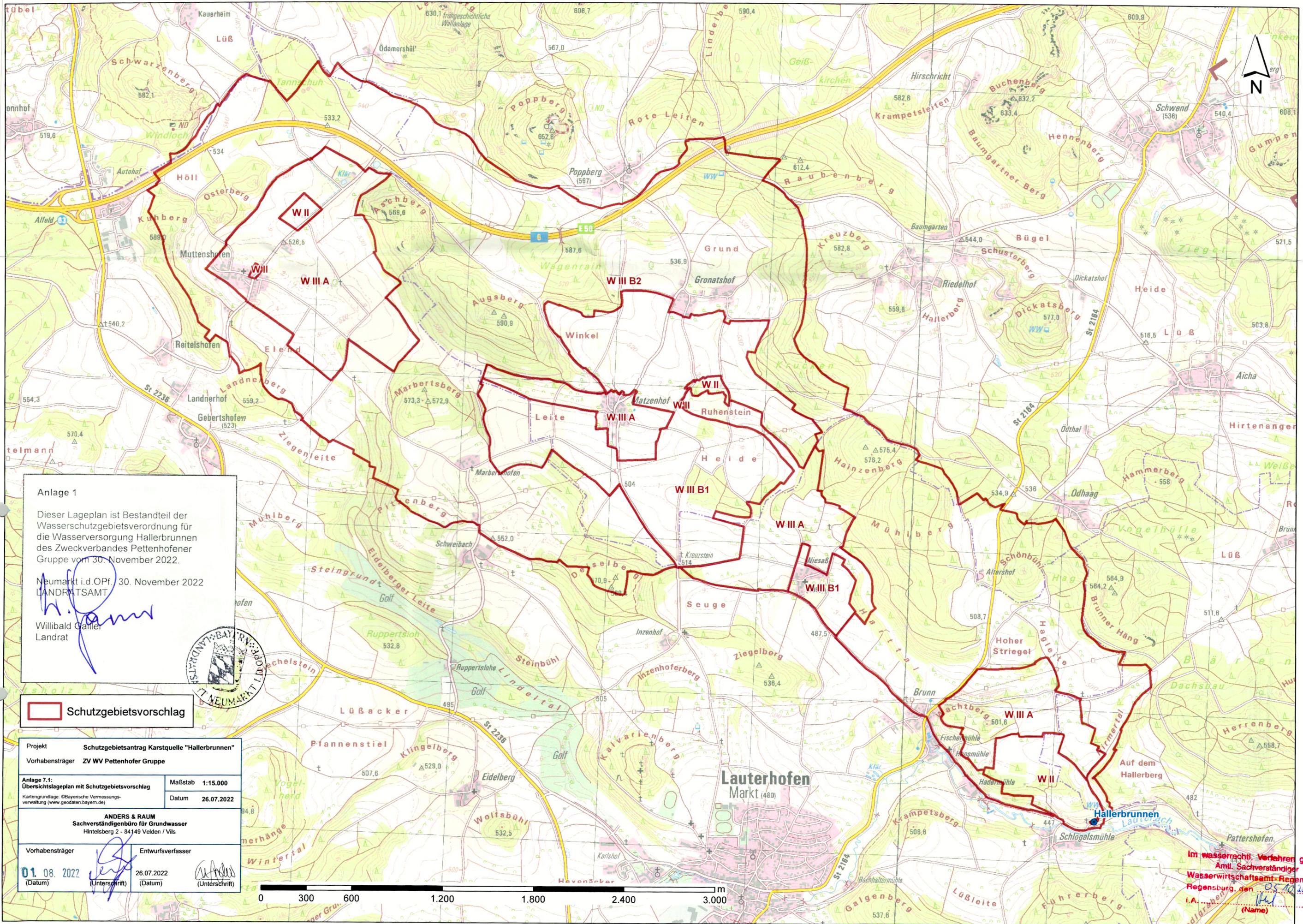
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

L a u f a. d. Pegnitz, 24.02.2023

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat



Anlage 1

Dieser Lageplan ist Bestandteil der
Wasserschutzgebietsverordnung für
die Wasserversorgung Hallerbrunnen
des Zweckverbandes Pettenhoferer
Gruppe vom 30. November 2022.

Neumarkt i.d.OPf., 30. November 2022
LANDRATSAMT

Willibald Gailler
Landrat

Schutzgebietsvorschlag

Projekt Schutzgebietsantrag Karstquelle "Hallerbrunnen"	
Vorhabensträger ZV WV Pettenhofer Gruppe	
Anlage 7.1: Übersichtslageplan mit Schutzgebietsvorschlag	Maßstab 1:15.000
Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs- verwaltung (www.geodaten.bayern.de)	Datum 26.07.2022
ANDERS & RAUM Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils	
Vorhabensträger <i>[Signature]</i>	Entwurfsverfasser <i>[Signature]</i>
01.08.2022 (Datum)	26.07.2022 (Datum)



Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Regensburg, den 05.10.2022
i.A. *[Signature]*
(Name)

Feuchter Forst

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Kartierbereiche Juraleitung

